

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die in der Ratssitzung am 14. März 2012 beschlossene Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in einem Punkt wie folgt zu ändern:

„Die in § 8 Abs. 1 Satz 3 getroffene Regelung besagt: "Dabei werden auch Kinder berücksichtigt, die Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten bzw. erhalten haben." Diese Regelung setzt der Rat rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.“